

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.938/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 1. Oktober 2003 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Campinggenehmigung und die Einstufung von Campingplätzen" abzugeben, hat am 21. Oktober 2003 folgendes Gutachten abgegeben:

1. In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlaßentwurf zielt darauf ab, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze auszuführen. Die entworfene Regelung soll den königlichen Erlaß vom 29. Oktober 1971 über Camping ersetzen.

Kapitel I des Entwurfs enthält einige Definitionen von im Entwurf benutzten Begriffen (Artikel 1).

Kapitel II betrifft die Campinggenehmigung und organisiert verschiedene Genehmigungsverfahren, je nachdem, ob der Antrag von einer privatrechtlichen Person oder von einer öffentlich-rechtlichen Person ausgeht (Artikel 2 bis 10).

Kapitel III regelt die Einstufung (Artikel 11 und 12), das Kennschild (Artikel 13), die Bekanntgabe der Preisliste (Artikel 14) und die Gebühr als Beteiligung an den "Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten" (Artikel 15).

Kapitel IV bezieht sich auf die Pflichten des Inhabers einer Campinggenehmigung (Artikel 16 bis 18).

Kapitel V betrifft die Kontrolle der Campinggäste und regelt sowohl die Anmeldung der individuellen Gäste als auch die Anmeldung von Gruppen (Artikel 19 und 20).

.../...

Schließlich enthält Kapitel VI eine Aufhebungsbestimmung (Artikel 21), zwei Übergangsbestimmungen (Artikel 22 und 23) und die Ausführungsformel (Artikel 24).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Für die meisten Bestimmungen des Entwurfs bietet das o.a. Dekret vom 9. Mai 1994, insbesondere die Artikel 11, Absatz 1, 19, 20, 22 und 26, eine Rechtsgrundlage. Was die Rechtsgrundlage betrifft, ist zu verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs dennoch ein Vorbehalt zu machen.

3.1. In Artikel 15 des Entwurfs wird dem Inhaber der Campinggenehmigung die Verpflichtung auferlegt, eine jährliche Gebühr "als Beteiligung an den Verwaltungs-, Kontroll- und Aufsichtskosten" einzuzahlen.

Das o.a. Dekret vom 9. Mai 1994 bietet keine Rechtsgrundlage für das Auferlegen einer Beteiligung an den Kontroll- und Aufsichtskosten. Der Dekretgeber hat sich ausdrücklich nicht für eine solche Beteiligung entschieden ⁽¹⁾.

Insofern die entworfene Regel eine jährliche Gebühr für "Verwaltungskosten" betrifft, ist die Rechtsgrundlage auch nicht in dem Dekret zu finden. Aus dem "jährlichen" Charakter der sogenannten Gebühr ist nämlich zu folgern, daß es hier in Wirklichkeit um eine Steuer geht. Außerdem stellt sich heraus, daß die in Artikel 20, 4°, des Dekrets erwähnte Gebühr bezüglich der Verwaltungskosten als eine (einmalige) Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten, die sich aus der Prüfung eines Genehmigungsantrags ergeben zu interpretieren ist ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Aus den Vorarbeiten geht nämlich hervor, daß ein Abänderungsvorschlag angenommen wurde, mit dem eben beabsichtigt wurde, auszuschließen, daß eine Beteiligung an den Kontroll- und Aufsichtskosten verlangt wird (Parl. Dok., RDG, 1992-93, Nr. 94/2, S. 5 und Nr. 94/7, S. 10 und 12).

⁽²⁾ Siehe in diesem Sinn das Gutachten 21.803/8 des Staatsrats vom 9. Februar 1993 über den Vorentwurf, der zum Dekret vom 9. Mai 1994 geworden ist (Parl. Dok., RDG, 1992-93, Nr. 94/1, S. 8 und 9). Dieser Interpretation ist während der Vorarbeiten nie widersprochen worden.

3.2. Laut Artikel 22 des Entwurfs verfügen die Campingplätze, die eine Campinggenehmigung besitzen, über eine Frist von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des entworfenen Erlasses, um sich den neuen Bestimmungen anzupassen.

Diese Bestimmung ist *stricto sensu* nicht vereinbar mit Artikel 26, Absatz 2, des Dekrets vom 9. Mai 1994, dem zufolge alle Campingplätze "spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes" den neuen Bestimmungen entsprechen müssen ⁽³⁾.

Eine Intervention des Dekretgebers ist also erforderlich, damit die Regierung die notwendigen Übergangsmaßnahmen in der vorliegenden Angelegenheit noch treffen könnte.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für Artikel 23 des Entwurfs.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 5

4. Artikel 5, § 1, erteilt dem Antragsteller bzw. dem Inhaber der Genehmigung ein Recht auf Einspruch bei dem Minister gegen die Verweigerung, die Aussetzung oder den Entzug der Campinggenehmigung durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium.

Paragraph 2 dieses Artikels bietet dem Ministerium bzw. dem beauftragten Beamten eine Einspruchsmöglichkeit, wenn das Kollegium bei seiner Entscheidung das Gutachten des Ministeriums bzw. des beauftragten Beamten nicht berücksichtigt hat.

Artikel 5, § 3, regelt die Abwicklung der erwähnten Einspruchsverfahren. Dabei wird der Spezifität dieser Verfahren, was die betreffenden Parteien anbelangt, jedoch nicht hinreichend Rechnung getragen.

So sind in Absatz 1 von Artikel 5, § 3, und in Absatz 1 und 2 dieses Artikels auch der Antragsteller bzw. das Ministerium zu erwähnen.

⁽³⁾ Laut Artikel 27 ist das Dekret am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

Artikel 19

5. Dieser Artikel regelt die Anmeldung der Campinggäste. Er bestimmt, daß für jede Person, die auf dem Campinggelände übernachtet, eine Karte auszufüllen ist (Paragraph 1, Absatz 1).

Für "Ehepaare" muß jedoch nur eine Karte ausgefüllt werden (Paragraph 1, Absatz 3).

Diesbezüglich ist zu bemerken, daß keine Gründe angegeben werden, um die Personen, die einen Vertrag des Zusammenlebens geschlossen haben, anders als die Ehepaare zu behandeln, so daß ein Unterschied in diesem Punkt mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht in Einklang zu bringen ist ⁽⁴⁾.

Artikel 20

6. Aufgrund von Absatz 2 dieses Artikels ist in die in dieser Bestimmung erwähnte Liste u.a. der "Beruf" der Campinggäste, die einer organisierten Gruppe angehören, einzutragen.

Dem Staatsrat ist nicht ersichtlich, warum der Beruf des kampierenden Gruppenmitglieds erwähnt werden soll, um so mehr, als Anlage 8 des Entwurfs eine solche Angabe auf der von den individuellen Campinggästen auszufüllenden Karte nicht vorsieht.

⁽⁴⁾ Eine unterschiedliche Behandlung würde mit den Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Einklang stehen, insofern dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in Anbetracht des Ziels und der Folgen der beabsichtigten Maßnahmen in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT, J. SMETS,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN